

teamgeist

Informationen aus erster Hand für Verwaltung, kommunale Betriebe & öffentliche Einrichtungen.

21

Mai
01/2022



Kurz notiert

Neue Xing-Plattformen



Wie können wir den Wissensaustausch auch remote weiter aufrechterhalten? Diese Frage haben wir uns unternehmensintern zu Beginn der Pandemie gestellt, als wir alle plötzlich nicht mehr Tür an Tür im Büro sitzen konnten. Und dann festge-

stellt: Das geht auch so! Anders, aber mit den richtigen Mitteln und Wegen funktioniert es gut.

Und dabei kam uns auch die Idee dieser Xing-Gruppen. All das, was wir täglich lesen, all die Gesetzesänderungen und Beschlüsse, neuen Landesvorgaben, Best Practice Beispiele, ... - all das beschäftigt ja auch jeden Tag Sie alle.

Deshalb dieser Versuch: Lassen Sie uns unser Wissen bündeln, Ideen teilen, Neuerungen diskutieren.

Natürlich macht das weiter jede Organisation auch für sich „im Kleinen“. Und hier „im Großen“ können wir den Blick von außerhalb in die eigene Organisation hinzunehmen!

In unseren Xing-Gruppen teilen wir Informationen und freuen uns auf einen Austausch, der den Blick weitet und zwischendurch den Fokus verändert. Für Sie wie für uns. Davon können wir alle profitieren.

Besuchen Sie unsere Xing-Gruppen „Kommunale Kreislaufwirtschaft“ und „Vergabemanagement“!



Ihre Ansprechpartner



Serdar Tunbek
s.tunbek@teamwerk.ag



Julia Gramlich
j.gramlich@teamwerk.ag

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

auch mit diesem teamgeist haben wir aktuelle Themen für Sie aufgearbeitet und zusammengefasst:

Rechtliche Neuerungen im Allgemeinen, konkrete Auswirkungen der beschlossenen Sanktionen gegen Russland, anstehende Gebührenkalkulationen in Zeiten steigender Kosten, u.v.m.

Eine Menge an vielfältigen Informationen und Anregungen. Ich wünsche Ihnen eine kurzweilige Lektüre und vor allem: Bleiben Sie gesund.

In diesem Sinne, herzlichst, Ihr



Bernd Klinkhammer
Vorstand

Insbesondere der Bereich der Öffentlichen Beschaffung ist davon betroffen. In Abschnitt 5 sind Regelungen für Öffentliche Auftraggeber festgehalten. Demnach sind Unternehmen von einer Vergabe auszuschließen, die wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Absatz 1 LkSG mit einer Geldbuße belegt worden sind. Der jeweilige Bieter ist **vor** einem Ausschluss anzuhören. Dies hat bis zur Selbstreinigung gem. § 125 GWB zu erfolgen. Ein Ausschluss kann für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gelten.

Der Öffentliche Auftraggeber kann im Rahmen der Abfrage aus dem Wettbewerbsregister feststellen, ob ein Verstoß gegen das LkSG vorliegt und ein Ausschluss von Nöten ist. Da die Abfrage im Wettbewerbsregister ab 01.06.2022 für den öffentlich Auftraggeber gem. Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) ohnehin verpflichtend ist, dürfte der Mehraufwand für die Prüfung überschaubar sein.

Aktuelles:

Auf europäischer Ebene gelten aufgrund der Krise in der Ukraine aktuell umfassende und restriktive Sanktionspakete gegen Russland. Die UN-Vollversammlung hat kürzlich die Mitgliedschaft Russlands im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen ausgesetzt.

Als Reaktion auf den Angriff gegen die Ukraine hat die EU-Kommission in einem fünften Sanktionspaket gegen Russland nun auch vergaberechtliche Maßnahmen abgestimmt, welche sich in der Sanktionsverordnung ((EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022) niederschlagen:

„Soweit Personen oder Unternehmen, die (...) Russland zuzuordnen sind, unmittelbar als Bewerber oder Bieter auftreten oder als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises an dem in Rede stehenden Auftrag beteiligt sind und mehr als 10% des Auftragswertes auf das betroffene Unternehmen entfallen“, gilt:

1. seit 09.04.2022 ein Zuschlagsverbot für noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren;
2. ab dem 11.10.2022 ein „Vertragserfüllungsverbot“ - sprich, bereits abgeschlossene Verträge dürfen ab dem Zeitpunkt nicht mehr weiter erfüllt werden.

Was folgt daraus?

Das Zuschlagsverbot für Angebote mit russischer Beteiligung in dem oben beschriebenen Sinne ist klar und muss bei künftigen Vergaben beachtet werden.

Aber was ist mit bereits vergebenen Aufträgen?

Diese zwar rechtmäßig abgeschlossenen Verträge müssen beendet, also gekündigt werden! Daraus folgt für jeden öffentlichen Auftraggeber die Pflicht, bestehende Aufträge

Ausschreibung & Vergabemanagement

Lieferkettengesetz ab 01.01.2023 auch für Vergaben

Im Sommer letzten Jahres wurde das „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ - das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) - verabschiedet. Dieses tritt ab 01.01.2023 mit Übergangsregelungen in Kraft. Damit sollen in den internationalen Lieferketten die Beachtung von Menschenrechten und Umweltbelangen verbessert werden. Zunächst ist vorgesehen, dass das LkSG für Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl ab 3.000 Arbeitnehmer:innen Anwendung findet. Ab dem 01.01.2024 wird die Anwendung auf Unternehmen ab einer Mitarbeiterzahl von 1.000 Arbeitnehmer:innen ausgeweitet.

daraufhin zu prüfen und ggf. zu kündigen und – sofern erforderlich – im Nachgang neu auszuschreiben.

Somit hat der Russland-Krieg gegen die Ukraine auch das Vergaberecht erreicht und das mit weitreichenden Folgen.

Redaktionsschluss für diesen Artikel war der 27.04.2022.

Ihre Ansprechpartner



Sarah Strehle
s.strehle@teamwerk.ag



Eva Zimmermann
e.zimmermann@teamwerk.ag

Kreislaufwirtschaft

Nachhaltigkeit in der Kreislaufwirtschaft

Was genau ist Nachhaltigkeit?

Was ist eigentlich Nachhaltigkeit? Wie definiert sich Nachhaltigkeit? Verstehen wir alle das Gleiche unter Nachhaltigkeit? In der kommunalen Praxis zeigt sich häufig: nein!

In Gesetzen und Veröffentlichungen auf Bundes- als auch Landesebene über und im Zusammenhang mit Klimaschutz/Nachhaltigkeit [Klimaschutzgesetz, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Kommunalrichtlinien des BMU, Klimaschutzkonzepte der Länder, Monitoring-/Statusberichte Bund und Länder, ...] wird häufig auf jeweils 200 Seiten und mehr kommuniziert. In der Summe eine Menge Stoff. Eine Definition für Nachhaltigkeit gibt es dort letztlich aber nicht. Der Klimaschutz ist dabei eine Teilmenge der Nachhaltigkeitsstrategie.

Nationale als auch internationale Nachhaltigkeitskodizes geben dagegen eine sehr gute und für die Praxis relevante Orientierung, was unter Nachhaltigkeit verstanden werden kann. Sie verfolgen dabei einen umfassenden Ansatz.

Nachhaltigkeit in der kommunalen Praxis

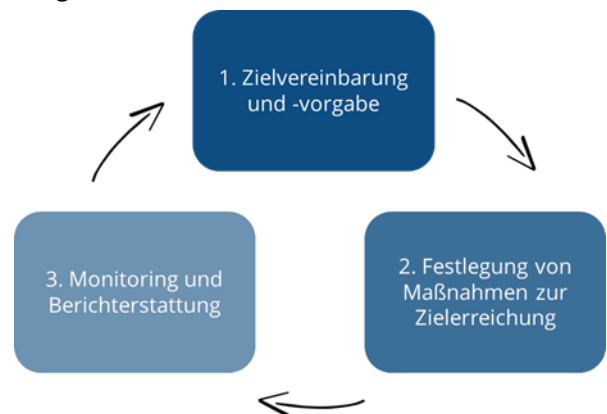
Zum Teil gibt es tolle globale Nachhaltigkeitsansätze wie bspw. die „Global nachhaltige Kommune in NRW“, die einen systematischen Beitrag zu der Agenda 2030 leisten soll. In diesem oder ähnlichen Ansätzen wird Nachhaltigkeit umfassend betrachtet und strukturiert.

Aber was bedeutet dies konkret bspw. für die Kreislaufwirtschaft? Was sollte von den zuständigen Gremien auf Stadt- oder Kreisebene, den politischen Beamten, dem Werk- oder Eigenbetriebsleiter innerhalb der

Kreislaufwirtschaft mit Bezug auf die Nachhaltigkeit genau beschlossen und umgesetzt werden?

Häufig wird Klimaschutz mit Nachhaltigkeit gleichgesetzt. Oder es werden in der Nachhaltigkeitsdiskussion ausschließlich die ökologischen Aspekte betrachtet. Ökonomische und/oder soziale Aspekte finden häufig keinen oder nur wenig Raum. Zum Teil ergeben sich daraus jedoch vermeidbare Risiken bzw. Fehlentscheidungen. So ist eine CO₂-Bepreisung von Transportentfernungen nicht per se ein Akt zur Steigerung des Klimaschutzes. Sie kann im Ergebnis auch – für den Klimaschutz sogar wirkungslos – ausschließlich die Dienstleistung verteuern. Diese hierdurch gebundenen Mittel stehen für andere effektive Maßnahmen zur Steigerung der Nachhaltigkeit dann nicht mehr zur Verfügung.

Ein wesentlicher Ansatz besteht darin, von einer rein singular-fokussierten Betrachtung der ökologischen Aspekte des Klimaschutzes auf eine gesamthafte Betrachtung der Nachhaltigkeit zu wechseln. Hierdurch werden rein ökologische mit ökonomischen und sozialen Zielen in eine Balance gebracht.



Nachhaltigkeit i.Z.m. dem Umgang von Siedlungsabfällen

In der Kreislaufwirtschaft lassen sich bspw. bei der Fortschreibung von Abfallwirtschaftskonzepten Nachhaltigkeitsstrategien sehr gut integrieren.

Auf der Basis der Status-quo-Analyse können für die drei Bereiche der Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie, Soziales) zu Prozessstart je 3 bis 5 Ziele definiert werden. Diese Ziele können mit den abfallwirtschaftlichen Zielen des Konzeptes abgestimmt werden, aber auch deutlich darüber hinaus gehen.

Zu diesen Zielvorgaben werden Maßnahmen festgelegt und innerhalb der Wirtschaftsplanung budgetiert.

Jährlich mit den Zwischen- oder Jahresabschlüssen werden in einem Nachhaltigkeitsbericht die Zielabweichungen festgestellt und erläutert. Dies dient zur Fortschreibung

und/oder Ergänzung der Nachhaltigkeitsziele für das neue Jahr.

Damit wird ein dynamischer, rollierender Nachhaltigkeitsprozess in die Kreislaufwirtschaft integriert.

Nachhaltigkeit 2.0 in der Kreislaufwirtschaft

Bisher lagen die Schwerpunkte im Zusammenhang mit der Konzeption von Nachhaltigkeit primär auf

- Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen,
- Technischen Vollzugsfragen,
- Entsorgungspflicht der öRE,
- Bilanzierung auf Landesebene.

Der Ansatz bezog sich vor allem auf klassische „Was-Fragen“.

Mit der Nachhaltigkeit 2.0 rücken (strategische) „Wie-Fragen“ mehr und mehr in den Vordergrund. Wie erreiche ich diese Ziele, wie gelingt ein erfolgreicher Maßnahmenvollzug:

- Einbindung relevanter Stakeholder über das Bekanntmachungsverfahren hinaus,
- Kommunikationspolitik auf Augenhöhe mit den Stakeholdern in Ergänzung zur Kommunikation der hoheitlichen Aufgabenerfüllung,
- Integration von Nachhaltigkeitskriterien in die Geschäftsprozesse (Bsp. Beschaffung),
- Erfolgsmessung und rollierende Planung.

Das 2020 novellierte Kreislaufwirtschaftsgesetz und in Teilen auch die aktualisierten Abfallwirtschaftspläne der Länder greifen genau diese Punkte auf und rücken prozessuale Aspekte mehr in den Vordergrund. Es bedarf nur noch der Umsetzung auf kommunaler Ebene.

Kommunaler Vollzug der Nachhaltigkeit in der Kreislaufwirtschaft

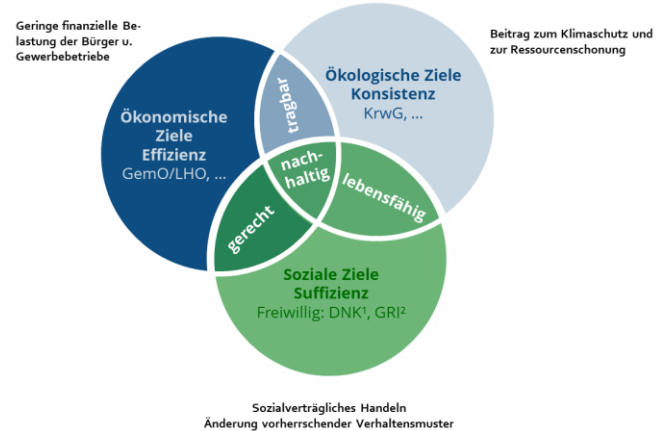
Die Veröffentlichungen auf EU- und Bundesebene zu dem Thema Nachhaltigkeit strukturieren und durchdringen das Thema Nachhaltigkeit umfassend und sehr gut, aus der Sicht vieler Kommunen aber auf einer Flughöhe von 10.000 Metern.

Die Veröffentlichungen der Länder zu dem Thema Nachhaltigkeit bringen für die Kommunen die Flughöhe sicherlich auf 4.000 Meter herunter.

Hier müssen nun die kommunal Verantwortlichen übernehmen und das Flugzeug zielgenau und sicher landen.

Dies stellt auch für die kommunale Kreislaufwirtschaft eine ganz besondere Herausforderung dar: von vagen, tlw. diffusen Zielvorgaben zu ganz konkreten Zielvereinbarungen

und Maßnahmen, die von allen Verantwortlichen, von der Kreis- bzw. Stadtspitze bis zu jedem einzelnen Bürger system- und regelkonform umgesetzt werden.



¹ Entsprechenserklärung zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex
² Internationale Leitlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Ziele und Maßnahmen sind auf operative, messbare Größen und praktikable Regeln herunter zu brechen. Dies gelingt durch den sektoralen Ansatz Ökologie, Ökonomie und Soziales und hier die Bezugnahme auf die Kreislaufwirtschaft.

Damit können Nachhaltigkeitsziele und Maßnahmen bis auf die Ebene der Bürger:innen hin operationalisiert werden. Denn Nachhaltigkeit, auch in der Kreislaufwirtschaft, gelingt nur dann, wenn die große Mehrheit der Bürger:innen begeistert wird und mitmacht. Bund, Länder und öRE geben den dafür notwendigen Rahmen. Sie selbst können dabei als Vorbild im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung und als Einrichtungsträger einen ganz zentralen und wichtigen Beitrag leisten.

Ihre Ansprechpartner



Bernd Klinkhammer
b.klinkhammer@teamwerk.ag



Cornelius Schürer
c.schuerer@teamwerk.ag

Ausschreibung & Vergabemanagement

Vorsicht bei Vertragsverlängerungen: Falsches Vertragsverständnis schützt nicht vor Unwirksamkeit von De-facto Vergaben

Eine übliche Vorgehensweise in der Praxis ist die Verlängerung von Verträgen, welche im Wege von Vergabeverfahren von öffentlichen Auftraggebern ausgeschrieben wurden. Hierbei ist Vorsicht geboten, wie ein Beschluss des Vergabesenats des OLG Schleswig (Beschl. v. 09.12.2021 - 54 Verg 8/21) einmal mehr zeigt. Die Verlängerung von Verträgen mit befristeter Laufzeit stellt eine wesentliche Auftragsänderung dar, wenn das Zeitmoment selbst wesentliches Element der geschuldeten Leistung ist. Eine erhebliche Ausweitung des Leistungsvolumens ist als eine wesentliche Vertragsänderung und damit als neuer Beschaffungsvorgang zu werten.

Was war passiert?

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb im Jahr 2011 europaweit in einem offenen Verfahren Busverkehrsleistungen mit einem Los A und einem Los B aus. In der Bekanntmachung dazu stand, dass die beschriebene Leistung zunächst für 4 Jahre (Los B) bzw. 8 Jahre (Los A) erbracht werden soll. Und weiter „Der Vertrag verlängert sich automatisch um 2 Jahre, wenn er nicht 12 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.“ Unter „Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung“ hieß es: „Beginn: 2.5.2011. Ende: 31.7.2019“.

Der Zuschlag für beide Lose wurde an ein Unternehmen erteilt. Der Vertrag für Los B wurde durch den Auftraggeber im Jahr 2014 gekündigt, die entsprechende Leistung wurde neu vergeben.

Den Vertrag für Los A kündigte der Auftraggeber nicht. Die Leistung wurde nicht erneut ausgeschrieben, sondern einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über den 31.7.2021 hinaus fortgeführt.

Die diesbezügliche Nachfrage der späteren Antragstellerin beantwortete der Auftraggeber damit, dass er beabsichtige, die Leistung „zum Ablauf des Schuljahres 2022/2023 auf Basis der Verlängerung um 2 Jahre ab Schuljahr 2020/2021“ neu auszuschreiben.

Hiergegen wendete sich die Antragstellerin mit einem Nachprüfungsantrag. Aus ihrer Sicht lag durch die Beauftragung über das Schuljahresende 2020/2021 hinaus eine unzulässige Auftragsänderung und De-facto Vergabe vor.

Der öffentliche Auftraggeber hielt dagegen, es könne schon deshalb keine unzulässige Auftragsänderung vorliegen, weil er keine rechtsgeschäftliche Erklärung gegenüber einem Dritten im Hinblick auf die Erteilung eines öffentlichen Auftrages zur Erbringung von erweiterten Beförderungsleistungen abgegeben habe. Es liege auch keine De-facto Vergabe vor, weil die Vertragsverlängerung über das Jahr 2019 hinaus von der Regelung zu Verlängerungsoptionen des Vertrags gedeckt sei. Dem Wortlaut des Vertrages sei keine Beschränkung auf eine einmalige

Verlängerung zu entnehmen, die automatische Verlängerung sei ohne Angabe der möglichen Anzahl der Verlängerungen normiert.

Die Entscheidung

Der Vergabesenat des OLG Schleswig folgte der Argumentation des Auftraggebers nicht und stellte fest, dass die Leistungserbringung durch den bisherigen Vertragspartner ab dem 1. August 2021 nicht durch den Vertrag gedeckt ist und einen unwirksamen öffentlichen Auftrag darstellt (nach § 135 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GWB).



Die einvernehmliche Fortführung des Vertrages zu Los A über das ursprünglich vom Auftraggeber vorgegebene Laufzeitende am 31. Juli 2021 hinaus um zwei Jahre stelle eine wesentliche Änderung des Auftrags dar, die ein neues Vergabeverfahren für die ab dem 1. August 2021 zu erbringende Beförderungsleistung erfordere.

Die Verlängerung des Vertrags mit einer Laufzeit von zehn Jahren um zwei Jahre stelle eine erhebliche Ausweitung des Leistungsvolumens um 20 % dar. Damit seien auch die Voraussetzungen der sog. „Bagatellklausel“ (des § 132 Abs. 3 GWB) nicht gegeben.

Der Vergabesenat legt bei seiner Entscheidung insbesondere den Vertragsentwurf und die Auftragsbekanntmachung zugrunde und stellt darauf ab, dass es nicht drauf ankomme, ob die Vertragsparteien (wenn auch irrtümlich) davon ausgehen, dass von der Verlängerungsoption mehrfach Gebrauch gemacht werden kann. Maßgeblich ist, welche Regelungen dem Vertrag bei Auslegung innewohnen.

Praxistipp

Regelungen zur Laufzeit des Vertrags sollten stets mit den Angaben in den Vergabeunterlagen abgeglichen werden und bestenfalls identische Formulierungen haben. Die Entscheidung hat gezeigt, dass die Angaben in der Bekanntmachung entscheidend für die Auslegung der Verträge sein können und nicht etwa der (vermeintliche) Wille der Parteien.

Ihre Ansprechpartner



Eva Zimmermann
e.zimmermann@teamwerk.ag



Sarah Strehle
s.strehle@teamwerk.ag



Sind Preisanpassungen außer der Reihe zu akzeptieren?

Die Steigerung der Kosten für Energie, Material und Sprit treffen so ziemlich jede Branche, so auch die Abfallwirtschaft. Fast immer beinhalten die Dienstleistungsverträge zwischen Entsorger und öRE Preisanpassungsklauseln. Aber deren Geltendmachung ist zumeist nur einmal im Jahr möglich. Gibt es ein Preisanpassungsrecht außerhalb dieser vertraglich vereinbarten Klauseln?

Hierzu gibt es mehrere Ansatzpunkte. Da wäre zum einen die „höhere Gewalt“. Hier ist zunächst die konkrete vertragliche Situation zu prüfen. Was war gewollt? Wie sollte die Risikoverteilung geregelt werden? Häufig wird vieles hinter dem Ukraine-Krieg versteckt, was bei näherem Hinsehen damit gar nichts zu tun hat.

Eventuell sieht der Vertrag auch eine sog. „allgemeine Wirtschaftsklausel“ vor. Diese wird vor allem bei langfristigen Verträgen abgeschlossen und regelt die Voraussetzungen eines allgemeinen Anspruchs auf Vertragsanpassung bei grundlegender Veränderung der Verhältnisse.

Wenn sich keine vertraglichen Grundlagen anbieten, ist § 313 BGB, Störung der Geschäftsgrundlage, ins Auge zu fassen. Auch hier ist eine Risikobetrachtung vorzunehmen. Denn § 313 BGB kommt nicht in Betracht, wenn sich durch die Preissteigerungen ein Risiko verwirklicht, welches zwar Basis der Geschäftsgrundlage gewesen ist, aber von einem Vertragspartner zu tragen ist.

Ins Auge zu fassen ist auch die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund. Auch dabei ist wieder eine Prognoseentscheidung vorzunehmen, dieses Mal für die Zukunft. In Frage kommen kann diese Möglichkeit im Allgemeinen jedoch nur, wenn der Kündigungsgrund aus dem Einflussbereich des Kündigungsgegners stammt; dieser somit Einfluss auf den Grund nehmen kann. Dies ist bei den genannten Kosten generell jedoch nicht der Fall.

Bei einer zu schnellen Zustimmung von Preisanpassungsbegehren ist seitens der öRE § 132 GWB zu berücksichtigen!

Dieser sieht die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens vor, wenn es zu wesentlichen Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit kommt. Solche sind dann gegeben, wenn sich der öffentliche Auftrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen Auftrag unterscheidet.

Wie Sie sehen, ist die Ausgangsfrage alles andere als einfach zu beantworten. Eine vorschnelle Zustimmung zu einem Preisanpassungsbegehren sollte daher vermieden werden. Gerne prüfen wir Preisanpassungsbegehren Ihrer Vertragspartner für Sie.

Systembetreiber verweigern Zahlung der PPK-Mitbenutzungsentgelte

Die Abstimmungsvereinbarung für den Zeitraum 2019 bis 2021 zwischen den Systembetreibern und den öRE ist vielfach erst 2021 zustande gekommen. Ausdrücklich wurde vielfach festgehalten, dass die Abstimmungsvereinbarung zum 01.01.2019 – also rückwirkend – in Kraft tritt.



Nun müssen jedoch verschiedene öRE feststellen, dass einzelne Systembetreiber für die Abrechnungsperioden 2019 und 2020 die Zahlung der Entgelte für die Benutzung der kommunalen Erfassungsstrukturen für PPK (Anlage 7 der Abstimmungsvereinbarung) verweigern. Als Argument wird ins Feld geführt, dass die von den öRE geschuldeten Mengenstromnachweise wegen Zeitablaufs nicht mehr verwendet werden könnten.

Einigermaßen unverständlich, hatte man ja eine Rückwirkung auch in der Anlage 7 ausdrücklich vereinbart und haben die öRE ihre Vertragspflicht, nämlich die Miterfassung von Verpackungspapieren, erfüllt.

VG Gießen: Rechtsweg bei Streitigkeiten über Abstimmungsvereinbarung

Das VG Gießen hat in diesem Zusammenhang am 18.01.2022 (Az.: 6 K 3883/20.GI) per Beschluss bestätigt, dass bei Streitigkeiten über Abstimmungsvereinbarungen gem. § 22 Abs. 1, 4 VerpackG der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

Es handelt sich demnach auch bei Streitigkeiten um Zahlungsverpflichtungen aus einer Abstimmungsvereinbarung um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit iSd. § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO. Grund hierfür sei, dass die Abstimmungsvereinbarung im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen muss. Es werden wechselbezügliche Rechte und Pflichten geregelt, welche dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind. Daraus folgend hielten die Parteien in der

Präambel der Vereinbarung fest, dass es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt. Da die Pflichten nach § 22 Abs. 1 und 4 VerpackG zur Mitbenutzung und zur Zahlung eines angemessenen Entgelts in untrennbarem Zusammenhang stehen, werden auch die Zahlungspflichten von der öffentlich-rechtlichen Wirkung umfasst.

Die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts richtet sich nach § 52 Nr. 1 VwGO: bei Streitigkeiten, welche sich auf ein ortsgebundenes Recht beziehen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Ort liegt.

Es ist also jenes Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der öRE seinen Sitz hat. Denn das durch die Abstimmungsvereinbarung geregelte Rechtsverhältnis bezieht sich immer „auf eine konkrete Entsorgungsinfrastruktur... und weist damit einen entsprechenden Ortsbezug auf“.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Durchsetzung von Forderungen gegen die Systembetreiber.

Beachtlichkeit persönlicher Umstände bei Anordnung anderer Bereitstellungplätze?

Eine Herausforderung, vor der alle öRE stehen: Oft müssen andere Bereitstellungplätze für die Abfallsammelbehälter angeordnet werden, weil die jeweiligen Grundstücke von herkömmlichen Abfallsammelfahrzeugen nicht angefahren werden können.



In der bisherigen Rechtsprechung wurden diese Anordnungen meistens als rechtmäßig angesehen. Dies insbesondere dann, wenn der öRE die Gründe der Nichtanfahrbarkeit begründet und dokumentiert und eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen hat. Letztere erfolgte meist im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Lastenteilung und unter Beachtung der Lage des Grundstücks.

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht (Beschluss vom 18.10.2021 - 6 B 42/21) hat in einem Eilverfahren nun neue Aspekte für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ins Spiel gebracht. Dabei ist zu beachten, dass es sich „nur“ um eine Eilentscheidung handelt, bei der das Gericht grob die Erfolgsaussichten der Klage in der Hauptsache zu beurteilen hat.

Das Verwaltungsgericht zweifelt nämlich die Rechtmäßigkeit der Anordnung eines anderen Bereitstellungplatzes an, weil im Rahmen der Prüfung durch den öRE weder die Alternative eines kostenpflichtigen Holdienstes erwogen, noch die Einschränkung des Gehvermögens des

Gebührenzahlers in die Abwägungsentscheidung einbezogen worden war. Nach Ansicht des Gerichts seien nämlich erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Anordnung angebracht, weil die körperlichen Einschränkungen des Betroffenen nicht berücksichtigt wurden.

Bewertung

So gut wie sich das aus sozialer Sicht zunächst anhört, bricht das Verwaltungsgericht mit dem bisher nicht in Zweifel gezogenen Grundsatz, dass persönliche Umstände der Betroffenen, die eine Bereitstellung der Abfallsammelbehälter an einem anderen Bereitstellungsort im Wege stehen, im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung grundsätzlich gerade unbeachtlich sind (vgl. statt vieler etwa VGH Bayern, Beschl. v. 29.10.2018 - Az. 20 ZB 18.957).

Der VGH Bayern weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Mitwirkungspflichten der Abfallerzeuger auch Bringpflichten begründen können, wenn tatsächliche oder rechtliche Hindernisse einer Anfahrt an das Grundstück bestehen. Zu den rechtlichen Gründen zählen auch arbeitsschutzrechtliche Vorschriften (zum Beispiel das Verbot des Rückwärtsfahrens). Persönliche Schwierigkeiten seien von den Abfallerzeugern selbst zu überwinden, weil sie nicht der Allgemeinheit aufgebürdet werden dürfen.

Das wird übrigens bei der Erfüllung von Räum- und Streupflichten nicht in Frage gestellt. Dort verweisen die Gerichte regelmäßig auf die Zuhilfenahme Dritter, wenn der Pflichtige die Pflichten nicht selbst erfüllen kann.

Praxishinweis

Auf die Begründung der Anordnung anderer Bereitstellungplätze sollten die öRE große Sorgfalt verwenden. Auch wenn wir es weiterhin für richtig halten, dass persönliche Einschränkungen im Rahmen dieser Prüfung keine Rolle spielen dürfen, so ist doch ein allgemeiner Trend zu erkennen, dass die Verwaltungsgerichte sehr viel tiefer in die Prüfung einsteigen als noch vor einigen Jahren.

Ihre Ansprechpartner



RA Martin Adams
adams@teamiur.de



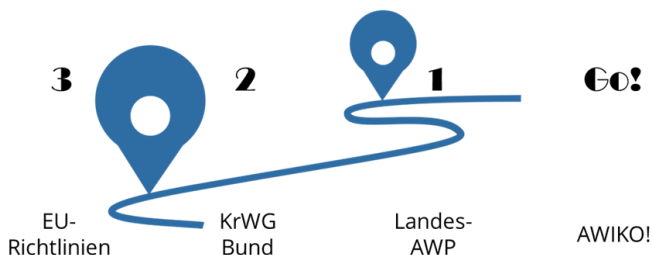
RA Katja Dettmar
dettmar@teamiur.de

WILLY-BRANDT-PLATZ 6
68161 MANNHEIM
TEL: 0621 / 178 223 - 0
www.teamiur.de

Kreislaufwirtschaft

Zeit, das eigene AWIKO unter die Lupe zu nehmen!

Ende 2020 wurde das Kreislaufwirtschaftsgesetz novelliert und in vielen Bundesländern folg(t)en die landeseigenen Abfallwirtschaftspläne. Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, dass auch all die Abfallwirtschaftskonzepte – zumindest zum Teil – einer Fortschreibung bedürfen, um den aktuellen Vorgaben entsprechen und mit den neuen Zielen mithalten zu können.



Wir sind nach wie vor der festen Überzeugung, dass sich die Mühen, die in die Erarbeitung der AWIKOs fließen, auszahlen. Aber auch für all die Kritiker, die darin eher eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme sehen: Wenn Bund und Länder sich verstärkt mit den Zielen und möglichen Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft auseinandersetzen, dann ist anzunehmen, dass auch der Blick der Abfallbehörden auf die einzelnen AWIKOs kritischer ausfallen wird. Wie steht es um Ihr AWIKO? Wir schauen es uns gerne an und unterstützen Sie bei Aktualisierungsbedarf.

Ihre Ansprechpartner



Julia Gramlich
s.strehle@teamwerk.ag



Bernd Klinkhammer
b.klinkhammer@teamwerk.ag

Ausschreibung & Vergabemanagement

Neues Preisrecht (VO PR Nr. 30/53) gilt seit 01.04.2022

Nein, es war kein Aprilscherz: Nach acht Jahren Diskussion trat ausgerechnet zum 1. April die „Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“ in Kraft.

Das gibt zunächst Gelegenheit, mit einigen Missverständnissen aufzuräumen, die uns in der Beratungspraxis immer wieder begegnen:

- Preisrecht ist Wirtschaftsordnungsrecht. Ihre Regelungen dienen folglich nicht der Festsetzung von Marktpreis- oder Selbstkostenpreisen, sondern der Prüfung, wie ein Preis zustande gekommen ist. Preisrecht gilt daher automatisch und muss vertraglich nicht explizit vereinbart werden.
- Eine vergaberechtskonforme Ausschreibung führt nicht automatisch zu einem Marktpreis. Das Preisrecht bei öffentlichen Aufträgen sowie das Vergaberecht sind zwei voneinander unabhängige Regelwerke, die lediglich einen identischen Regelungsgegenstand haben, nämlich öffentliche Aufträge.

Die Preisprüfung dient nicht in erster Linie der Durchsetzung von Rückforderungsansprüchen der öffentlichen Hand. Vielmehr dient sie als hoheitliches Instrument der Preisaufsicht, der unmittelbaren staatlichen Kontrolle auf Übereinstimmung der Preise für öffentliche Aufträge mit den Grundsätzen der VO PR Nr. 30/53. Rückforderungsansprüche können sich als Folge eines nicht verordnungskonform gebildeten Preises ergeben. Diese Ansprüche sind jedoch ausschließlich zivilrechtlicher Natur und resultieren aus dem Umstand, dass der Verstoß gegen den Höchstpreisgrundsatz des § 1 Absatz 3 VO PR Nr. 30/53 gleichzeitig ein Verstoß gegen ein Verbotsgesetz darstellt, der nach § 134 BGB zur Nichtigkeit der Preisvereinbarung führt.

Was ist neu?

Neu ist vor allem, dass die Voraussetzungen für marktgängige Leistungen (§ 4 VO PR 30/53) und verkehrübliche Preise (§ 9 VO PR 30/53) nun besser definiert werden. Dazu wurden in § 4 VO PR 30/53 drei Absätze (2 bis 4) neu aufgenommen.

Die neuen Absätze 2 und 3 enthalten streng genommen keine neuen Regelungen, sondern bestätigen die lang geübte Preisprüfungspraxis.

Hingegen bringt der neue Abs. 4 tatsächlich eine Neuregelung: Bei Ausschreibungen mit mindestens zwei Angeboten kann dies dazu führen, dass alle Voraussetzungen an einen Marktpreis erfüllt werden und eine Preisprüfung daher obsolet wird.

Weitere praxisrelevante Änderungen finden sich vor allem in dem neuen § 9 Abs. 5 VO PR. Demnach können die angemessenen Kosten des Auftragnehmers geschätzt werden, wenn diese nicht ermittelbar oder berechenbar sind.

Änderungen der LSP

Auch die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten als Anlage zur VO PR 30/53 haben einige Änderungen erfahren:

- Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen (Nr. 44 LSP) müssen künftig alle Anzahlungen und Vorauszahlungen abgezogen werden. Das führt regelmäßig zu einer Reduzierung des ansetzbaren Betrags für kalkulatorische Zinsen.
- Ist ein Wagniszuschlag nicht ausdrücklich vereinbart, ist künftig gemäß Nr. 52 LSP der übliche Gewinnzuschlag im Rahmen öffentlicher Aufträge vorzusehen. Ein Gewinnzuschlag ist also auch dann zu berücksichtigen, wenn keine vertragliche Vereinbarung dazu existiert.

Was bedeutet das neue Preisrecht für Öffentliche Auftraggeber?

Einschneidende Änderungen sind mit dem neuen Preisrecht nicht zu erwarten. Nach wie vor dient das Preisrecht dem legitimen Zweck, der marktwirtschaftlichen Preisbildung den Vorrang einzuräumen. Hierzu leistet sie aber bereits seit langem eher einen geringen Beitrag. Gleichwohl stellen wir in unserer Beratungspraxis fest, dass öffentliche Auftraggeber das Preisrecht überwiegend kennen und es deshalb anwenden. In der Praxis relevant ist das Preisrecht vor allem bei Ausschreibungen mit nur einem Angebot, bei zulässigen Direktvergaben oder bei Inhouse-Beauftragungen.

Ihre Ansprechpartner



Martin Adams
m.adams@teamwerk.ag



Sarah Strehle
s.strehle@teamwerk.ag

Kreislaufwirtschaft

Gebührenhaushalte in Zeiten steigender Gesamtkosten

Heizöl, Kraftstoffe, Strom, Lebensmittel – die Inflation trifft uns alle und sorgt zunehmend für Unruhe.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie der aktuell andauernde Ukraine-Krieg setzen der Wirtschaft stark zu.

Laut Statistischem Bundesamt sind die Verbraucherpreise im März um 7,3 % gegenüber dem Vorjahresmonat gestiegen. Das ist der höchste Stand seit 40 Jahren. Der Anstieg

des Erzeugerpreisindex liegt nochmals deutlich darüber und könnte sich wiederum in den Verbraucherpreisen entladen. Hinzu kommt, dass das seit dem 1. Januar 2021 geltende Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) zu einer Verteuerung der Abfallverbrennung führen wird, was den Gebührenbedarf weiter erhöht.

Diese Umstände erfordern neue Wege und eine dynamische Anpassung an die Gegebenheiten. Viele Kommunen und Landkreise sehen sich aus diesen Gründen daher gezwungen, die Abfallgebühren entsprechend anzupassen.

Und jetzt?



Steigende Kosten führen ceteris paribus in Gebührenhaushalten dazu, dass die Aufwendungen über die Gebühreneinnahmen nicht mehr gedeckt werden können. Die daraus entstehenden Gebührenunterdeckungen belasten dabei die Gebührenhaushalte der Folgejahre. Daher ist es zur Entlastung der Gebührenhaushalte ratsam, zeitnah die Gebühren an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Umso wichtiger ist es, dass

- die Möglichkeiten von Mengen- und Kosteneinsparungen sinnvoll genutzt werden,
- die richtigen Anreize zur Abfallvermeidung gesetzt werden,
- die Gebühren gerichtsfest gestaltet und kalkuliert sind,
- die Gebühren dem Gerechtigkeitsempfinden der Bürger entsprechen,
- die Gebühren auch die kreislaufwirtschaftlichen Ziele unterstützen.

Um diese vielfältigen Ansprüche unter einen Hut zu bringen, ist ein gemeinsames und entschlossenes Handeln aller Akteure von großer Bedeutung.

Besondere Situationen erfordern besondere Maßnahmen

Ungewiss ist, wie lange dieser Ausnahmezustand anhält und welchen weiteren Verlauf er annimmt. Gewiss ist jedoch, dass Betroffene hierauf reagieren und sich womöglich strategisch neu aufstellen werden.

Abfallvermeidung

Aktionswoche
Deutschland rettet Lebensmittel! 2022

29. Sep. – 06. Okt. 2022

75 kg Lebensmittel werfen wir Deutschen jedes Jahr durchschnittlich in den Müll

33 % aller produzierten Lebensmittel gehen weltweit verloren oder werden weggeworfen

Platz 3 – Wären Lebensmittel ein Land, wären sie der drittgrößte Verursacher von Treibhausgasen weltweit

Abfallvermeidung

Europäische Woche der Abfallvermeidung (EWAV)

19. – 27. Nov. 2022



Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; zugutfuerdietonne.de; ewwr.eu

Daten & Zahlen

Auftragswertgrenzen Rheinland-Pfalz

LIEFER- UND DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE

BIS ZU

Direktauftrag*	3.000 EUR
Verhandlungsvergaben, § 8 Abs. Nr. 17 UVgO**	40.000 EUR
Beschränkte Ausschreibungen ohne TW**	80.000 EUR

BAUaufTRÄGE

BIS ZU

Direktauftrag*	3.000 EUR
Freihändige Vergabe (abw. zu § 3a III 2 VOB/A)**	40.000 EUR
Beschränkte Ausschreibungen ohne TW (abw. zu § 3a II Nr. 1 lit. a-c VOB/A)**	200.000 EUR

* Verfahrensart ist bis zum diesem Betrag unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Empfehlung zur Durchführung einer Markterkundung zulässig

** Verfahrensart ist ohne weitere Einzelbegründung zulässig

Quelle: Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz // Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18. August 2021 (8206)



Es bietet sich an, diesen Ausnahmezustand auch als Chance für die Zukunft anzusehen und sich darauf um- und einzustellen. Für die Gebührenhaushalte können dabei Grundsatzentscheidungen im Zusammen-

hang mit dem Gebührenmodell und den gesetzten Anreizen sowie Lenkungsgebühren als Diskussionspunkte angeführt werden. Nicht zu vergessen ist die politische Dimension in Zusammenhang mit Gebühren. Wir verstehen es als unsere Aufgabe, politische Erwartungen mit gebührenrechtlich zulässigen Gestaltungsoptionen in Einklang zu bringen.

Die teamwerk AG unterstützt ihre Kunden seit vielen Jahren erfolgreich in allen Fragen der Gebührengestaltung sowie der politischen und administrativen Umsetzung, beginnend von der ersten Konzeption geeigneter Gebührenmodelle über die Plan- bis hin zur Nachkalkulation entsprechender Gebühren.

Ihre Ansprechpartner



Serdar Tunbek
s.tunbek@teamwerk.ag



Bernd Klinkhammer
b.klinkhammer@teamwerk.ag

Ausschreibung & Vergabemanagement

Auskömmlichkeitsprüfung und kein Ende - VK Bund, Beschluss vom 15.11.2021 - VK 1-112/21

Fragen rund um die Aufklärung von möglicherweise unauskömmlichen Angeboten sind ein Dauerbrenner in der vergaberechtlichen Rechtsprechung. Die hier vorgestellte Entscheidung fügt dieser Diskussion weitere interessante Aspekte hinzu.

Was war passiert?

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb europaweit in einem offenen Verfahren Bauleistungen aus. Als einziges Zuschlagskriterium war der Preis vorgesehen.

Nach Durchführung stellte sich heraus, dass das Angebot des Zuschlagspräferenten rund 35 % günstiger war als das Angebot des Zweitplatzierten.

Daraufhin forderte die spätere Antragstellerin den Auftraggeber auf, bei der späteren Beigeladenen (Zuschlagspräferent) eine Auskömmlichkeitsprüfung ihres Angebots durchzuführen. Ein entsprechendes Aufklärungsverlangen beantwortete die Beigeladene, in dem sie für alle aufgelisteten Leistungspositionen eine kurze Erläuterung gab und die Urkalkulation übersandte.

Der öffentliche Auftraggeber teilte der Beigeladenen daraufhin mit, dass sie hinreichend darlegen konnte, warum ihre Angebotspreise auskömmlich sind und man daher an der Angebotswertung festhalte.

Die spätere Antragstellerin rügte die beabsichtigte Zuschlagserteilung und erläuterte, warum einige Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht auskömmlich seien.

Im Anschluss daran leitete sie ein Nachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer des Bundes (VK Bund) ein.



Und dies mit Erfolg.

Ein öffentlicher Auftraggeber muss bei größeren Preisabständen (in der Regel mehr als 20 %, sogenannte Aufgreifschwelle) eine Auskömmlichkeitsprüfung vornehmen. Nach Auffassung der VK Bund setzt dies voraus, dass das betroffene Unternehmen eine eindeutige Anforderung erhält, mit welcher Erläuterungen zu den angebotenen Preisen verlangt werden und dem Bieter die Gelegenheit eingeräumt wird, die Auskömmlichkeit und Seriosität des Angebotes nachzuweisen.

Eine derartige Prüfung setze zudem voraus, dass eine gesicherte Erkenntnisgrundlage für die zu treffende Entscheidung des Auftraggebers über die Wertbarkeit des Angebots geschaffen wird. Dabei sei dem Umfang der Prüfung durch den Grundsatz der Zumutbarkeit gewisse Grenzen gesetzt.

Diesen Anforderungen sei der Auftraggeber zwar zunächst nachgekommen. Die Beigeladene hat der begehrten Aufklärung auch Folge geleistet. Allerdings genügte der VK Bund die Begründung der Auskömmlichkeit durch den öffentlichen Auftraggeber nicht: Nach deren Auffassung fehlte es an den Voraussetzungen einer vergaberechtskonformen Ausübung des Ermessens. Der öffentliche Auftraggeber habe lediglich die rechnerische Richtigkeit der Angebotspreise überprüft. **Hingegen habe der aber keine Plausibilitätsprüfung vorgenommen, ob die angebotenen Preise realistisch kalkuliert sind.** Die Preisprüfung sei daher zu wiederholen.

Praxistipp

Wird die Aufgreifschwelle überschritten, ist regelmäßig eine dezidierte Auskömmlichkeitsprüfung vorzunehmen. Ausnahmen sind denkbar, wenn nachgewiesen werden kann, dass das zweitplatzierte Angebot unwirtschaftlich ist oder anderweitig dargelegt werden kann, dass das preisgünstigste Angebot auskömmlich ist. Es kommt wie immer auf den Einzelfall an.

Dabei genügt die Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Angebotspreise nicht. Diese ist nach § 56 Abs. 1 VgV auf einer vorgelagerten Wertungsstufe zu prüfen.

Vielmehr ist dezidiert zu prüfen und zu dokumentieren, dass das Angebot auskömmlich ist und das betroffene Unternehmen in der Lage sein wird, den Auftrag ordnungsgemäß zu erfüllen.

Das ist nicht immer einfach und meist aufwendig. Trotzdem sollten die öffentlichen Auftraggeber immer eine gewisse Sorgfalt in derartigen Konstellationen walten lassen. Ansonsten gilt: Es gibt für alles eine Lösung!

Ihre Ansprechpartner



Martin Adams
m.adams@teamwerk.ag

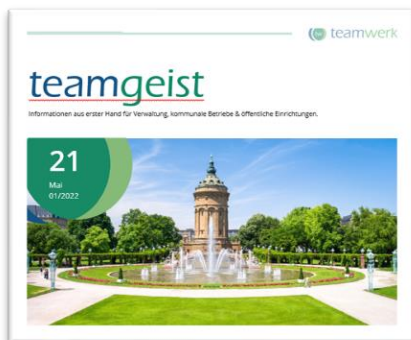


Sarah Strehle
s.strehle@teamwerk.ag

In eigener Sache Personalien

Nichts ist so stetig wie der Wandel. So verlässt mein langjähriger Vorstandskollege Daniele Carta unser Team mit einer neuen persönlichen Challenge außerhalb der Kreislaufwirtschaft. Schade! Wir wünschen ihm viel Erfolg bei seiner neuen Herausforderung und danken ihm für viele Jahre gute und erfolgreiche Zusammenarbeit. Frau Anna-Lena Hoffner aus unserem Vergabeteam verlässt uns leider ebenfalls. Auch ihr wünschen wir viel Erfolg bei ihrer neuen Herausforderung und bedanken uns für die stets gute Zusammenarbeit.

Dafür ist Frau Dipl.-Kauffrau Eva Zimmermann neu ins Team gekommen. Sie verstärkt unseren Geschäftsbereich Ausschreibungen & Vergabemanagement. Mit ihr konnten wir eine waschechte Bayerin für uns gewinnen. Wir freuen uns auf eine erfolgreiche und langfristige Zusammenarbeit.



Sie finden unser Kundenjournal auch jederzeit online unter
www.teamwerk.ag/kundenjournal

Herausgeber

teamwerk AG
Willy-Brandt-Platz 6 | 68161 Mannheim
Tel. +49 (0)621 - 29 99 79-0
www.teamwerk.ag

Redaktion

Bernd Klinkhammer, teamwerk AG

Bild-/Datennachweis

Archiv teamwerk AG
shutterstock.com
Fotalia.de
<https://thenounproject.com/>

Das Kundenjournal als PDF

finden Sie unter www.teamwerk.ag

Hinweis

Die im teamgeist enthaltenen Inhalte und Werke unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers.

Die teamwerk AG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der im teamgeist enthaltenen Inhalte und Werke. Die Inhalte geben die subjektive Einschätzung der teamwerk AG bzw. ihrer Kooperationspartner wieder.

Ihre Daten in guten Händen

Wir haben für unser Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten bestellt (datenschutz@teamwerk.ag). Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie unter dem nachfolgenden Link abrufen: <https://www.teamwerk.ag/datenschutz/>

Die Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Direktwerbung erfolgt auf der Grundlage unseres berechtigten Interesses, Sie über unsere Dienstleistungen zu informieren und Sie von der Zusammenarbeit mit der teamwerk AG zu überzeugen. Wenn Sie keine weiteren Informationen von uns erhalten möchten, können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu diesem Zweck widersprechen. Der Widerspruch ist an info@teamwerk.ag zu richten.